



Ausgabe: 12.2017

+++ aktuelle Ländernachrichten +++ aktuelle Ländernachrichten +++ aktuelle Ländernachrichten

Änderung bei der Mehrwertsteuerpflicht für ausländische Unternehmen in der Schweiz

Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig sind, müssen eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank oder eine Bareinzahlung auf das Konto der Schweizerischen Steuerverwaltung hinterlegen bzw. leisten.

Zum 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2019 treten im Schweizer Mehrwertsteuergesetz weitreichende Änderungen für ausländische Unternehmen in Kraft. Neu ist für die obligatorische Steuerpflicht eines Unternehmens nicht mehr nur der Umsatz im Inland maßgebend, sondern der Umsatz im In- und Ausland. **Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von mindestens 100.000 Franken erzielen, werden ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.** Bisher konnten ausländische Unternehmen bis zu einem Umsatz von 100.000 Franken in der Schweiz ihre Leistungen ohne Mehrwertsteuer erbringen, was zu Wettbewerbsnachteilen für das inländische Gewerbe insbesondere in den Grenzregionen geführt hat.

Ob ein Unternehmen ab 2018 oder 2019 mehrwertsteuerpflichtig wird, hängt von mehreren Faktoren wie z.B. dem Ort der Lieferung bzw. dem Ort der Dienstleistung ab. Ein [Merkblatt](#) der IHK Hochrhein-Bodensee soll eine erste Orientierung für deutschen Unternehmen zur Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz geben.

Maschinen für die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie in Japan

Produkte 'made in Germany' steigern Importanteil auf fast ein Viertel

Die Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Getränken lässt in Japan nicht nach. Denn die schrumpfende und alternde Bevölkerung ändert ihre Konsumgewohnheiten - beispielsweise in Richtung Funktions- und Gesundheitsnahrung. Auch neue, internationale Gerichte kommen auf den Speiseplan. Das stellt die lokalen Produzenten vor neue Herausforderungen. Daher gibt es trotz eigener Maschinenproduktion einen starken Importbedarf. Aus Deutschland sind insbesondere Back-, Fleischverarbeitungs- sowie Getränkemaschinen begehrt. Lesen Sie den vollständigen Artikel unter www.gtai.de.

Herzlichen Gruß

Ihr Team Auslandsgeschäft

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG

IMPRESSUM

Herausgeber
Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
Ludwigstr. 34
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841/3105-0 Fax: 0841/3105-449
Homepage: www.vr-bayernmitte.de
E-Mail: info@vr-bayernmitte.de

Vertreten durch den Vorstand:
Richard L. Riedmaier, Franz Mirbeth, Wolfgang Gebhard

Aufsichtsratsvorsitzender:
Peter Heinzlmair

Sitz:

Eingetragene Genossenschaft
Amtsgericht Ingolstadt

Verantwortlich für den Inhalt:
Daniela Dries, Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte
Dokumentäres Auslandsgeschäft
E-Mail: daniela.dries@vr-bayernmitte.de

RECHTLICHE HINWEISE

Diese Publikation dient ausschließlich Informationszwecken ohne Berücksichtigung Ihrer individuellen Bedürfnisse, die nur in einem Beratungsgespräch geklärt werden können. Diese Publikation ist durch die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG erstellt und zur Verteilung an Firmenkunden im Geschäftsgebiet der Bank bestimmt. Die Inhalte dürfen weder ganz noch teilweise online zugänglich gemacht werden. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen, von der DZ Bank AG und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Weiterhin enthält diese Publikation Links zu Webseiten von externen Dritten, auf deren Inhalte die Bank keinen Einfluss hat. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten ist der jeweilige Betreiber verantwortlich. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haften die Bank oder die DZ BANK AG für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen.

Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Bank, der DZ BANK AG oder mit ihr verbundener Unternehmen dar.

Rechtliche Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.